

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 20. Juni 2000

Teil I

32. Kundmachung: Aufhebung der Wortfolge „§ 21 und“ in § 100 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof

32. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Wortfolge „§ 21 und“ in § 100 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 2000, G 211/98-9 und G 108/99-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 25. Mai 2000, die Wortfolge „§ 21 und“ in § 100 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung BGBl. I Nr. 92/1998 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Schüssel